

Vor einer neuen Katastrophe in Oberschlesien.

Die Besetzung der Polen durch die Franzosen. Die Ereignisse im ober-schlesischen Aufstandsbereich bestätigen immer mehr, daß Ruhe dort nicht eingetreten ist. Meldungen, daß sich polnische Banden im Rücken der internationalen Truppen in der sogenannten neutralen Zone bilden, werden immer zahlreicher. Die Unruhe ist in dem von Entente-Truppen jetzt besetzten Gebiet viel größer als vorher. Es ist festzuhalten, daß die französischen, sowie auch englische Truppenbesetzungen nur in ganz geringer Stärke in den einzelnen Ortschaften vorhanden sind, oft nur 8-10 Mann stark, daß diese Besetzungen viele Kilometer von einander entfernt sind. So ist es erklärlich, daß die Polen unbeschwert mit ihren Waffen die neutrale Zone passieren und erneut die Kampfhandlungen beginnen können. Das immer größere Eintreffen regulärer polnischer Truppen in der neutralen Zone deutet darauf hin, daß von einer Neubildung des Aufstandes keine Rede sein kann, sondern daß die Polen nur eine Neugruppierung ihrer Truppen vornehmen.

Die französischen Truppen stehen den durchbrechenden und wiederankommenden Infanterien nicht nur zahlenmäßig gegenüber, sondern stellen in zahlreichen Fällen diesen polnischen Rekrutierungen Vorhut und Unterstützung. So ist beispielsweise der Böhmerwald in Weichen, bei dem Hilfe von Selbstautomatiken der Postwehr mit dem Industriegebiet aufrechtzuerhalten suchen — allerdings auf einen Gefahr des Abbruchs — von französischer Seite das Aufkommen festgestellt worden, sich mit polnischen Kräften zu vereinen. Die „Gazeta Ludowa“ berichtet, daß auf Befehl Kommandos die Ortschaften in dem von den Infanterien besetzten Gebiet antilke polnische Kräfte erhalten.

Auf dem Bahnhof Wroclaw erforderten zwei Waggon mit polnischer Munition. Der erkrankende Sachverständige bedarf sich nach vorläufiger Schätzung auf 35 Millionen. Der polnische Kommandant ließ mehrere deutsche Kaufleute verhaften, die man die Deutschen der Schutzmann der Erbschaft beschuldigt. Die Ereignisse in der Stadt H. ungewiss.

Der Räumungsplan vor dem General der J. A. R.
Die Verhandlungen zwischen General Höfer und General Kenter haben zu völliger Uebereinstimmung über den Räumungsplan geführt. Von den Infanterien wird zunächst die Mäunne des Gebietes besetzt werden, das unruhigere Truppenkommandos hätte diesen Plan heute schon feierlich mit den Militärs der J. A. R. beraten haben. Am ersten Unterhand wurde mitgeteilt, daß General und Briand hätten einer allmählichen Zurückziehung der Infanterien und des deutschen Selbstschutzes in Ober-schlesien zugestimmt. Bis zur Entscheidung des Obersten Rates, der im Fall in Besondere aufzukommen werde, würden die am 20.000 Mann starken alliierten Truppen in dem geräumten Gebiet für die Ordnung der Angelegenheiten sorgen. Einmal werde dann auch energisch die Ausführung der Sanktionen fortgesetzt.

Das endgültige Abstimmungsresultat.

Trotz des Terrors eine unabweisbare deutsche Mehrheit. Die J. A. R. veröffentlicht jetzt die amtlichen Abstimmungsresultate. Danach haben 60 Prozent der Stimmen für Deutschland gestimmt. Von sämtlichen Gemeinden haben 55 Prozent eine deutsche Mehrheit erhalten. In den drei Wahlkreisen Kreuzburg, Zschopau und Oberlausitz ist es überdies keine Gemeinde mit polnischer Mehrheit. Am meisten Stimmenanteil ist eine einzelne Stadt mit polnischer Mehrheit festzustellen, nämlich Wittenberg im Kreise Weich. von 172 wahlberechtigte mit 225 deutsche Stimmen abgeben worden sind.

Englands Stellung zu den Reichsgerichtsprozessen.

Am Unterhaus erklärte der Generalsekretär des Reichs die einzige englische Meinung aus dem Reichsgerichtspräsidenten hatten bei der Reichsgerichtspräsidenten hinsichtlich der Verhältnisse mit der ihre Bestimmungen behandelt worden seien. Sobald die angeführten Fälle der Reichsgerichtspräsidenten im Reichsgericht sei festzustellen, mit den anderen Mitgliedern in Verbindung über die weitere Vorgehensweise der Reichsgerichtspräsidenten einzutreten. Einheiten sei einzuweisen noch nicht geplant, bei der deutschen Reichsgerichtspräsidenten zu erheben.

Deutsche Probeführer für Frankreich.

Der deutsche Sachverständige in der Weichselschiffahrt Wolff erklärte in einer Unterredung, hinsichtlich des Weichsels der von Deutschland zu leistenden Schiffsahrt werde man hauptsächlich 76 Schiffe auf die am 20. Juni bereit zu stellen sollen, den französischen Mühen und Anstrengungen entgegen zu erwidern. Die 76 Schiffe werden der Weichselschiffahrt dienen sollen, die 76 Schiffe werden der Weichselschiffahrt dienen sollen, die 76 Schiffe werden der Weichselschiffahrt dienen sollen.

Der Autonomieplan meldet sich Rede und Schreiben.

Der Autonomieplan meldet sich Rede und Schreiben. Der Autonomieplan meldet sich Rede und Schreiben. Der Autonomieplan meldet sich Rede und Schreiben.

Maas und Gola verhandeln. In diesem Falle muß schnell gehandelt werden.

Maas und Gola verhandeln. In diesem Falle muß schnell gehandelt werden, da die Verhandlungen vor dem Winter unterzogen werden müssen.

Danzig vor dem Völkerverbundrat.

Der Bericht jenseitiger Waffenfabrikation. In der Sitzung des Völkerverbundesrates, in der über die Frage der militärischen Verhältnisse des Reiches Danzig erörtert wurde, trat der Vertreter Danzigs, Staatspräsident Dr. Sahn, vor allem gegen die Veräußerung der Verteidigung Danzigs mit der Aufrechterhaltung der Ordnung auf. Der polnische Vertreter forderte bestmögliche militärische Stützpunkte und eine Garnison auf dem Gebiet der Weichselschiffahrt. Eine einseitige militärische Verteidigung Danzigs durch Polen könne nur auf Befehl des Völkerverbundesratens bzw. des Oberkommandos erfolgen. Damit ist für Danzig das Problem in dem Sinne entschieden, daß nimmend von einer polnischen Garnison in dem Weichselschiffahrt nicht die Rede sein kann.

Der Völkerverbundrat hat die Resolutionen des Völkerverbundrates angenommen: Alle Waffenfabrikation in Danzig muß sofort aufhören. Diese Resolutionen umfassen auch die Produktion von Jagdwaffen (1).

Die Resolutionen des Völkerverbundrates vor dem amerikanischen Kongress zu rückgestellt.

In gemeinsamer Sitzung von Repräsentantenhaus und Senat wurde auf Betreiben der Mitglieder des Repräsentantenhauses die Resolutionen des Völkerverbundrates vor dem amerikanischen Kongress zu rückgestellt.

Ein bedeutungsvolles amerikanisches Demersal.

Das amerikanische Staatsdepartement demertert die Nachricht, daß es über den Gang der Verhandlungen betreffend die Erneuerung des einseitigen polnischen Einseitigen informiert sein solle und daß es die formelle Entscheidung erhalten hätte, daß bei der Erneuerung dieses Vertrages alle Vorkehrungen getroffen werden sollten, um einen Punkt einzufassen, der eine amerikanische Zustimmung ausdrücken sollte.

Das amerikanische Völkerrechtswissenschaftler wird demnächst Auftritte einen Besuch ablegen. Diese Mission trifft sicherlich nicht ohne Rücksicht im Augenblick des Aufkommens der Londoner Reichskonferenz in London ein.

Napen braucht A-Boote.

Während das japanische Marineministerium noch immer ein Programm aufrechterhält, wonach acht Schlachtschiffe und acht Kreuzer gebaut werden sollen, wird andererseits dafür eingetreten, daß die Flotte sich hauptsächlich auf Zerstörer und U-Boote beschränken soll.

Ankündigung der Volksgewaltsoffensive.

Orientierung nach nach Osten. Die letzte Tagung der Dritten Internationalen ist in Moskau eröffnet worden. Der Moskauer Ausschuss (Werkstatt) erklärte, die Revolutionen des Russen seien vor allem einen allgemeinen Vorstoß des Proletariats in naher Zukunft vor, ferner die Zusammenfassung aller Kräfte auf die Umwälzung der Welt. Die Arbeiterparteien erwidern 2 x 2 x 1 (Arbeiter) mit folgenden Beschlüssen: Wir müssen mit den revolutionären Kräfte nicht nur vor den Augen der Welt, sondern auch vor den Augen der Massen der Arbeiter und der Bauern, auf die die Revolutionen aufzuführen seine Aufgabe hat. Der kommende Kampf wird sehr blutig sein. Während der kommenden Weltrevolution werden die Kräfte nicht die höchste Stelle von Arbeiterinnen und Arbeiterinnen der Arbeiter übernehmen. Es werden mit den Männern in den ersten Reihen des Proletariats kämpfen.

Lieber heute

Wie morgen sollen Sie das Menschen-Tageblatt (Krebstatt) beziehen, damit es nach dem Lesen pflichtig und ohne Unterbrechung eilt. Haben Sie schon mit Ihren Bekannten über den Bezug des Tagesblattes gesprochen? Jeder der die Zeitung morgen haben will, ist gebeten, die Grundlage während Mitglieder sollte das Tagesblatt lesen!

menden Weltrevolution werden die Kräfte nicht die höchste Stelle von Arbeiterinnen und Arbeiterinnen der Arbeiter übernehmen. Es werden mit den Männern in den ersten Reihen des Proletariats kämpfen.

Aus Stadt und Umgebung Hausdankentender.

Rad 8 für Kinder bis zu 14 Jahren und Personen über 60 Jahre. Ausgabestelle: Firma Mohr, Goltzstraße. Vorher Gürtel im Kaufhaus J. Treibe. Nummer 1243 abholen.

Ausgabe von Konsummitteln in allen Militärkontrollstellen und Geschäften an jedermann markiert. Unge-

Aus der Stadtverwaltung.

Am Montag, den 27. Juni, abends 8 Uhr, findet im alten Rathaus eine Stadterweiterungsversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Schulveränderung für die kaufmännische Fortbildungsschule. 2. Schulveränderung für die gewerbliche Fortbildungsschule. 3. Gründung der Meilen für die öffentlichen Gebäude. 4. Ausgabestellenbestimmungen bei Teil II. 5. Teil II. 6. Teil II. 7. Teil II. 8. Teil II. 9. Teil II. 10. Teil II. 11. Teil II. 12. Teil II. 13. Teil II. 14. Teil II. 15. Teil II. 16. Teil II. 17. Teil II. 18. Teil II. 19. Teil II. 20. Teil II. 21. Teil II. 22. Teil II. 23. Teil II. 24. Teil II. 25. Teil II. 26. Teil II. 27. Teil II. 28. Teil II. 29. Teil II. 30. Teil II. 31. Teil II. 32. Teil II. 33. Teil II. 34. Teil II. 35. Teil II. 36. Teil II. 37. Teil II. 38. Teil II. 39. Teil II. 40. Teil II. 41. Teil II. 42. Teil II. 43. Teil II. 44. Teil II. 45. Teil II. 46. Teil II. 47. Teil II. 48. Teil II. 49. Teil II. 50. Teil II. 51. Teil II. 52. Teil II. 53. Teil II. 54. Teil II. 55. Teil II. 56. Teil II. 57. Teil II. 58. Teil II. 59. Teil II. 60. Teil II. 61. Teil II. 62. Teil II. 63. Teil II. 64. Teil II. 65. Teil II. 66. Teil II. 67. Teil II. 68. Teil II. 69. Teil II. 70. Teil II. 71. Teil II. 72. Teil II. 73. Teil II. 74. Teil II. 75. Teil II. 76. Teil II. 77. Teil II. 78. Teil II. 79. Teil II. 80. Teil II. 81. Teil II. 82. Teil II. 83. Teil II. 84. Teil II. 85. Teil II. 86. Teil II. 87. Teil II. 88. Teil II. 89. Teil II. 90. Teil II. 91. Teil II. 92. Teil II. 93. Teil II. 94. Teil II. 95. Teil II. 96. Teil II. 97. Teil II. 98. Teil II. 99. Teil II. 100. Teil II. 101. Teil II. 102. Teil II. 103. Teil II. 104. Teil II. 105. Teil II. 106. Teil II. 107. Teil II. 108. Teil II. 109. Teil II. 110. Teil II. 111. Teil II. 112. Teil II. 113. Teil II. 114. Teil II. 115. Teil II. 116. Teil II. 117. Teil II. 118. Teil II. 119. Teil II. 120. Teil II. 121. Teil II. 122. Teil II. 123. Teil II. 124. Teil II. 125. Teil II. 126. Teil II. 127. Teil II. 128. Teil II. 129. Teil II. 130. Teil II. 131. Teil II. 132. Teil II. 133. Teil II. 134. Teil II. 135. Teil II. 136. Teil II. 137. Teil II. 138. Teil II. 139. Teil II. 140. Teil II. 141. Teil II. 142. Teil II. 143. Teil II. 144. Teil II. 145. Teil II. 146. Teil II. 147. Teil II. 148. Teil II. 149. Teil II. 150. Teil II. 151. Teil II. 152. Teil II. 153. Teil II. 154. Teil II. 155. Teil II. 156. Teil II. 157. Teil II. 158. Teil II. 159. Teil II. 160. Teil II. 161. Teil II. 162. Teil II. 163. Teil II. 164. Teil II. 165. Teil II. 166. Teil II. 167. Teil II. 168. Teil II. 169. Teil II. 170. Teil II. 171. Teil II. 172. Teil II. 173. Teil II. 174. Teil II. 175. Teil II. 176. Teil II. 177. Teil II. 178. Teil II. 179. Teil II. 180. Teil II. 181. Teil II. 182. Teil II. 183. Teil II. 184. Teil II. 185. Teil II. 186. Teil II. 187. Teil II. 188. Teil II. 189. Teil II. 190. Teil II. 191. Teil II. 192. Teil II. 193. Teil II. 194. Teil II. 195. Teil II. 196. Teil II. 197. Teil II. 198. Teil II. 199. Teil II. 200. Teil II. 201. Teil II. 202. Teil II. 203. Teil II. 204. Teil II. 205. Teil II. 206. Teil II. 207. Teil II. 208. Teil II. 209. Teil II. 210. Teil II. 211. Teil II. 212. Teil II. 213. Teil II. 214. Teil II. 215. Teil II. 216. Teil II. 217. Teil II. 218. Teil II. 219. Teil II. 220. Teil II. 221. Teil II. 222. Teil II. 223. Teil II. 224. Teil II. 225. Teil II. 226. Teil II. 227. Teil II. 228. Teil II. 229. Teil II. 230. Teil II. 231. Teil II. 232. Teil II. 233. Teil II. 234. Teil II. 235. Teil II. 236. Teil II. 237. Teil II. 238. Teil II. 239. Teil II. 240. Teil II. 241. Teil II. 242. Teil II. 243. Teil II. 244. Teil II. 245. Teil II. 246. Teil II. 247. Teil II. 248. Teil II. 249. Teil II. 250. Teil II. 251. Teil II. 252. Teil II. 253. Teil II. 254. Teil II. 255. Teil II. 256. Teil II. 257. Teil II. 258. Teil II. 259. Teil II. 260. Teil II. 261. Teil II. 262. Teil II. 263. Teil II. 264. Teil II. 265. Teil II. 266. Teil II. 267. Teil II. 268. Teil II. 269. Teil II. 270. Teil II. 271. Teil II. 272. Teil II. 273. Teil II. 274. Teil II. 275. Teil II. 276. Teil II. 277. Teil II. 278. Teil II. 279. Teil II. 280. Teil II. 281. Teil II. 282. Teil II. 283. Teil II. 284. Teil II. 285. Teil II. 286. Teil II. 287. Teil II. 288. Teil II. 289. Teil II. 290. Teil II. 291. Teil II. 292. Teil II. 293. Teil II. 294. Teil II. 295. Teil II. 296. Teil II. 297. Teil II. 298. Teil II. 299. Teil II. 300. Teil II. 301. Teil II. 302. Teil II. 303. Teil II. 304. Teil II. 305. Teil II. 306. Teil II. 307. Teil II. 308. Teil II. 309. Teil II. 310. Teil II. 311. Teil II. 312. Teil II. 313. Teil II. 314. Teil II. 315. Teil II. 316. Teil II. 317. Teil II. 318. Teil II. 319. Teil II. 320. Teil II. 321. Teil II. 322. Teil II. 323. Teil II. 324. Teil II. 325. Teil II. 326. Teil II. 327. Teil II. 328. Teil II. 329. Teil II. 330. Teil II. 331. Teil II. 332. Teil II. 333. Teil II. 334. Teil II. 335. Teil II. 336. Teil II. 337. Teil II. 338. Teil II. 339. Teil II. 340. Teil II. 341. Teil II. 342. Teil II. 343. Teil II. 344. Teil II. 345. Teil II. 346. Teil II. 347. Teil II. 348. Teil II. 349. Teil II. 350. Teil II. 351. Teil II. 352. Teil II. 353. Teil II. 354. Teil II. 355. Teil II. 356. Teil II. 357. Teil II. 358. Teil II. 359. Teil II. 360. Teil II. 361. Teil II. 362. Teil II. 363. Teil II. 364. Teil II. 365. Teil II. 366. Teil II. 367. Teil II. 368. Teil II. 369. Teil II. 370. Teil II. 371. Teil II. 372. Teil II. 373. Teil II. 374. Teil II. 375. Teil II. 376. Teil II. 377. Teil II. 378. Teil II. 379. Teil II. 380. Teil II. 381. Teil II. 382. Teil II. 383. Teil II. 384. Teil II. 385. Teil II. 386. Teil II. 387. Teil II. 388. Teil II. 389. Teil II. 390. Teil II. 391. Teil II. 392. Teil II. 393. Teil II. 394. Teil II. 395. Teil II. 396. Teil II. 397. Teil II. 398. Teil II. 399. Teil II. 400. Teil II. 401. Teil II. 402. Teil II. 403. Teil II. 404. Teil II. 405. Teil II. 406. Teil II. 407. Teil II. 408. Teil II. 409. Teil II. 410. Teil II. 411. Teil II. 412. Teil II. 413. Teil II. 414. Teil II. 415. Teil II. 416. Teil II. 417. Teil II. 418. Teil II. 419. Teil II. 420. Teil II. 421. Teil II. 422. Teil II. 423. Teil II. 424. Teil II. 425. Teil II. 426. Teil II. 427. Teil II. 428. Teil II. 429. Teil II. 430. Teil II. 431. Teil II. 432. Teil II. 433. Teil II. 434. Teil II. 435. Teil II. 436. Teil II. 437. Teil II. 438. Teil II. 439. Teil II. 440. Teil II. 441. Teil II. 442. Teil II. 443. Teil II. 444. Teil II. 445. Teil II. 446. Teil II. 447. Teil II. 448. Teil II. 449. Teil II. 450. Teil II. 451. Teil II. 452. Teil II. 453. Teil II. 454. Teil II. 455. Teil II. 456. Teil II. 457. Teil II. 458. Teil II. 459. Teil II. 460. Teil II. 461. Teil II. 462. Teil II. 463. Teil II. 464. Teil II. 465. Teil II. 466. Teil II. 467. Teil II. 468. Teil II. 469. Teil II. 470. Teil II. 471. Teil II. 472. Teil II. 473. Teil II. 474. Teil II. 475. Teil II. 476. Teil II. 477. Teil II. 478. Teil II. 479. Teil II. 480. Teil II. 481. Teil II. 482. Teil II. 483. Teil II. 484. Teil II. 485. Teil II. 486. Teil II. 487. Teil II. 488. Teil II. 489. Teil II. 490. Teil II. 491. Teil II. 492. Teil II. 493. Teil II. 494. Teil II. 495. Teil II. 496. Teil II. 497. Teil II. 498. Teil II. 499. Teil II. 500. Teil II. 501. Teil II. 502. Teil II. 503. Teil II. 504. Teil II. 505. Teil II. 506. Teil II. 507. Teil II. 508. Teil II. 509. Teil II. 510. Teil II. 511. Teil II. 512. Teil II. 513. Teil II. 514. Teil II. 515. Teil II. 516. Teil II. 517. Teil II. 518. Teil II. 519. Teil II. 520. Teil II. 521. Teil II. 522. Teil II. 523. Teil II. 524. Teil II. 525. Teil II. 526. Teil II. 527. Teil II. 528. Teil II. 529. Teil II. 530. Teil II. 531. Teil II. 532. Teil II. 533. Teil II. 534. Teil II. 535. Teil II. 536. Teil II. 537. Teil II. 538. Teil II. 539. Teil II. 540. Teil II. 541. Teil II. 542. Teil II. 543. Teil II. 544. Teil II. 545. Teil II. 546. Teil II. 547. Teil II. 548. Teil II. 549. Teil II. 550. Teil II. 551. Teil II. 552. Teil II. 553. Teil II. 554. Teil II. 555. Teil II. 556. Teil II. 557. Teil II. 558. Teil II. 559. Teil II. 560. Teil II. 561. Teil II. 562. Teil II. 563. Teil II. 564. Teil II. 565. Teil II. 566. Teil II. 567. Teil II. 568. Teil II. 569. Teil II. 570. Teil II. 571. Teil II. 572. Teil II. 573. Teil II. 574. Teil II. 575. Teil II. 576. Teil II. 577. Teil II. 578. Teil II. 579. Teil II. 580. Teil II. 581. Teil II. 582. Teil II. 583. Teil II. 584. Teil II. 585. Teil II. 586. Teil II. 587. Teil II. 588. Teil II. 589. Teil II. 590. Teil II. 591. Teil II. 592. Teil II. 593. Teil II. 594. Teil II. 595. Teil II. 596. Teil II. 597. Teil II. 598. Teil II. 599. Teil II. 600. Teil II. 601. Teil II. 602. Teil II. 603. Teil II. 604. Teil II. 605. Teil II. 606. Teil II. 607. Teil II. 608. Teil II. 609. Teil II. 610. Teil II. 611. Teil II. 612. Teil II. 613. Teil II. 614. Teil II. 615. Teil II. 616. Teil II. 617. Teil II. 618. Teil II. 619. Teil II. 620. Teil II. 621. Teil II. 622. Teil II. 623. Teil II. 624. Teil II. 625. Teil II. 626. Teil II. 627. Teil II. 628. Teil II. 629. Teil II. 630. Teil II. 631. Teil II. 632. Teil II. 633. Teil II. 634. Teil II. 635. Teil II. 636. Teil II. 637. Teil II. 638. Teil II. 639. Teil II. 640. Teil II. 641. Teil II. 642. Teil II. 643. Teil II. 644. Teil II. 645. Teil II. 646. Teil II. 647. Teil II. 648. Teil II. 649. Teil II. 650. Teil II. 651. Teil II. 652. Teil II. 653. Teil II. 654. Teil II. 655. Teil II. 656. Teil II. 657. Teil II. 658. Teil II. 659. Teil II. 660. Teil II. 661. Teil II. 662. Teil II. 663. Teil II. 664. Teil II. 665. Teil II. 666. Teil II. 667. Teil II. 668. Teil II. 669. Teil II. 670. Teil II. 671. Teil II. 672. Teil II. 673. Teil II. 674. Teil II. 675. Teil II. 676. Teil II. 677. Teil II. 678. Teil II. 679. Teil II. 680. Teil II. 681. Teil II. 682. Teil II. 683. Teil II. 684. Teil II. 685. Teil II. 686. Teil II. 687. Teil II. 688. Teil II. 689. Teil II. 690. Teil II. 691. Teil II. 692. Teil II. 693. Teil II. 694. Teil II. 695. Teil II. 696. Teil II. 697. Teil II. 698. Teil II. 699. Teil II. 700. Teil II. 701. Teil II. 702. Teil II. 703. Teil II. 704. Teil II. 705. Teil II. 706. Teil II. 707. Teil II. 708. Teil II. 709. Teil II. 710. Teil II. 711. Teil II. 712. Teil II. 713. Teil II. 714. Teil II. 715. Teil II. 716. Teil II. 717. Teil II. 718. Teil II. 719. Teil II. 720. Teil II. 721. Teil II. 722. Teil II. 723. Teil II. 724. Teil II. 725. Teil II. 726. Teil II. 727. Teil II. 728. Teil II. 729. Teil II. 730. Teil II. 731. Teil II. 732. Teil II. 733. Teil II. 734. Teil II. 735. Teil II. 736. Teil II. 737. Teil II. 738. Teil II. 739. Teil II. 740. Teil II. 741. Teil II. 742. Teil II. 743. Teil II. 744. Teil II. 745. Teil II. 746. Teil II. 747. Teil II. 748. Teil II. 749. Teil II. 750. Teil II. 751. Teil II. 752. Teil II. 753. Teil II. 754. Teil II. 755. Teil II. 756. Teil II. 757. Teil II. 758. Teil II. 759. Teil II. 760. Teil II. 761. Teil II. 762. Teil II. 763. Teil II. 764. Teil II. 765. Teil II. 766. Teil II. 767. Teil II. 768. Teil II. 769. Teil II. 770. Teil II. 771. Teil II. 772. Teil II. 773. Teil II. 774. Teil II. 775. Teil II. 776. Teil II. 777. Teil II. 778. Teil II. 779. Teil II. 780. Teil II. 781. Teil II. 782. Teil II. 783. Teil II. 784. Teil II. 785. Teil II. 786. Teil II. 787. Teil II. 788. Teil II. 789. Teil II. 790. Teil II. 791. Teil II. 792. Teil II. 793. Teil II. 794. Teil II. 795. Teil II. 796. Teil II. 797. Teil II. 798. Teil II. 799. Teil II. 800. Teil II. 801. Teil II. 802. Teil II. 803. Teil II. 804. Teil II. 805. Teil II. 806. Teil II. 807. Teil II. 808. Teil II. 809. Teil II. 810. Teil II. 811. Teil II. 812. Teil II. 813. Teil II. 814. Teil II. 815. Teil II. 816. Teil II. 817. Teil II. 818. Teil II. 819. Teil II. 820. Teil II. 821. Teil II. 822. Teil II. 823. Teil II. 824. Teil II. 825. Teil II. 826. Teil II. 827. Teil II. 828. Teil II. 829. Teil II. 830. Teil II. 831. Teil II. 832. Teil II. 833. Teil II. 834. Teil II. 835. Teil II. 836. Teil II. 837. Teil II. 838. Teil II. 839. Teil II. 840. Teil II. 841. Teil II. 842. Teil II. 843. Teil II. 844. Teil II. 845. Teil II. 846. Teil II. 847. Teil II. 848. Teil II. 849. Teil II. 850. Teil II. 851. Teil II. 852. Teil II. 853. Teil II. 854. Teil II. 855. Teil II. 856. Teil II. 857. Teil II. 858. Teil II. 859. Teil II. 860. Teil II. 861. Teil II. 862. Teil II. 863. Teil II. 864. Teil II. 865. Teil II. 866. Teil II. 867. Teil II. 868. Teil II. 869. Teil II. 870. Teil II. 871. Teil II. 872. Teil II. 873. Teil II. 874. Teil II. 875. Teil II. 876. Teil II. 877. Teil II. 878. Teil II. 879. Teil II. 880. Teil II. 881. Teil II. 882. Teil II. 883. Teil II. 884. Teil II. 885. Teil II. 886. Teil II. 887. Teil II. 888. Teil II. 889. Teil II. 890. Teil II. 891. Teil II. 892. Teil II. 893. Teil II. 894. Teil II. 895. Teil II. 896. Teil II. 897. Teil II. 898. Teil II. 899. Teil II. 900. Teil II. 901. Teil II. 902. Teil II. 903. Teil II. 904. Teil II. 905. Teil II. 906. Teil II. 907. Teil II. 908. Teil II. 909. Teil II. 910. Teil II. 911. Teil II. 912. Teil II. 913. Teil II. 914. Teil II. 915. Teil II. 916. Teil II. 917. Teil II. 918. Teil II. 919. Teil II. 920. Teil II. 921. Teil II. 922. Teil II. 923. Teil II. 924. Teil II. 925. Teil II. 926. Teil II. 927. Teil II. 928. Teil II. 929. Teil II. 930. Teil II. 931. Teil II. 932. Teil II. 933. Teil II. 934. Teil II. 935. Teil II. 936. Teil II. 937. Teil II. 938. Teil II. 939. Teil II. 940. Teil II. 941. Teil II. 942. Teil II. 943. Teil II. 944. Teil II. 945. Teil II. 946. Teil II. 947. Teil II. 948. Teil II. 949. Teil II. 950. Teil II. 951. Teil II. 952. Teil II. 953. Teil II. 954. Teil II. 955. Teil II. 956. Teil II. 957. Teil II. 958. Teil II. 959. Teil II. 960. Teil II. 961. Teil II. 962. Teil II. 963. Teil II. 964. Teil II. 965. Teil II. 966. Teil II. 967. Teil II. 968. Teil II. 969. Teil II. 970. Teil II. 971. Teil II. 972. Teil II. 973. Teil II. 974. Teil II. 975. Teil II. 976. Teil II. 977. Teil II. 978. Teil II. 979. Teil II. 980. Teil II. 981. Teil II. 982. Teil II. 983. Teil II. 984. Teil II. 985. Teil II. 986. Teil II. 987. Teil II. 988. Teil II. 989. Teil II. 990. Teil II. 991. Teil II. 992. Teil II. 993. Teil II. 994. Teil II. 995. Teil II. 996. Teil II. 997. Teil II. 998. Teil II. 999. Teil II. 1000. Teil II. 1001. Teil II. 1002. Teil II. 1003. Teil II. 1004. Teil II. 1005. Teil II. 1006. Teil II. 1007. Teil II. 1008. Teil II. 1009. Teil II. 1010. Teil II. 1011. Teil II. 1012. Teil II. 1013. Teil II. 1014. Teil II. 1015. Teil II. 1016. Teil II. 1017. Teil II. 1018. Teil II. 1019. Teil II. 1020. Teil II. 1021. Teil II. 1022. Teil II. 1023. Teil II. 1024. Teil II. 1025. Teil II. 1026. Teil II. 1027. Teil II. 1028. Teil II. 1029. Teil II. 1030. Teil II. 1031. Teil II. 1032. Teil II. 1033. Teil II. 1034. Teil II. 1035. Teil II. 1036. Teil II. 1037. Teil II. 1038. Teil II. 1039. Teil II. 1040. Teil II. 1041. Teil II. 1042. Teil II. 1043. Teil II. 1044. Teil II. 1045. Teil II. 1046. Teil II. 1047. Teil II. 1048. Teil II. 1049. Teil II. 1050. Teil II. 1051. Teil II. 1052. Teil II. 1053. Teil II. 1054. Teil II. 1055. Teil II. 1056. Teil II. 1057. Teil II. 1058. Teil II. 1059. Teil II. 1060. Teil II. 1061. Teil II. 1062. Teil II. 1063. Teil II. 1064. Teil II. 1065. Teil II. 1066. Teil II. 1067. Teil II. 1068. Teil II. 1069. Teil II. 1070. Teil II. 1071. Teil II. 1072. Teil II. 1073. Teil II. 1074. Teil II. 1075. Teil II. 1076. Teil II. 1077. Teil II. 1078. Teil II. 1079. Teil II. 1080. Teil II. 1081. Teil II. 1082. Teil II. 1083. Teil II. 1084. Teil II. 1085. Teil II. 1086. Teil II. 1087. Teil II. 1088. Teil II. 1089. Teil II. 1090. Teil II. 1091. Teil II. 1092. Teil II. 1093. Teil II. 1094. Teil II. 1095. Teil II. 1096. Teil II. 1097. Teil II. 1098. Teil II. 1099. Teil II. 1100. Teil II. 1101. Teil II. 1102. Teil II. 1103. Teil II. 1104. Teil II. 1105. Teil II. 1106. Teil II. 1107. Teil II. 1108. Teil II. 1109. Teil II. 1110. Teil II. 1111. Teil II. 1112. Teil II. 1113. Teil II. 1114. Teil II. 1115. Teil II. 1116. Teil II. 1117. Teil II. 1118. Teil II. 1119. Teil II. 1120. Teil II. 1121. Teil II. 1122. Teil II. 1123. Teil II. 1124.

Beamten-Wohnungs-Verein zu Merseburg

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Vermögensbilanz

am Schlusse des 18. Geschäftsjahres — 31. Dezember 1920 —

Aktiva		Passiva	
Unbebautes Grundstücks-Konto	49 915 19	Geschäftsanteil-Konto	71 849 94
Schulden-Konto	482 805 85	Referendats-Konto	4 428 89
Geschäftsinventar-Konto	57 83	Spottreferendats-Konto	453 891 29
Bauspar-Konto	16 786 01	Schuldenspareibank-Konto	20 600 00
Bauspar-Konto	9 088 19	Diskontreferendats-Ausgleichs-Konto	2 026 90
Sonst. Forderungen-Konto	500 00		
Kassentonto	38 04		
Summe:	552 195 91	Summe:	552 195 91

Mitgliedszahl am 1. Januar 1920 186 (mit 229 Anteilen),
Eintreten sind im Jahre 1920 13 (mit 18 Anteilen),
Wetiere Veräußerungen 1 (mit 16 Anteilen).

Ausgeschieden sind 7 (mit 9 Anteilen)

Mitgliedszahl am 1. Januar 1921 240.

Im Laufe des Jahres 1920 hat sich das Geschäftsausgaben der Mitglieder um 9 316,83 Mark vermehrt.

Die Gesamthaltsumme betrug am 1. Januar 1920 68 700.—
am Schlusse des Jahres 1920 78 200.—
und am 1. Januar 1921 74 700.—
Sie hat sich im Laufe des Jahres 1920 vermehrt um 6 000.—

Merseburg, den 23. Juni 1921.

Der Vorstand des Beamten-Wohnungs-Vereins zu Merseburg
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.
Helfer. Hoffmann. Zeller.

Tivoli.
Sonntag, den 26. Juni
von nachmittags 3 Uhr ab:

Grosser Ball
wazu freundlichst einladet
G. Erdmann.

Stadttheater Halle.
Sonabend, abds. 7 1/2 Uhr:
Wenn Liebe erwacht.
Sonntag, nachm. 3 Uhr:
(Vollbesetzung.)
Othello.
Sonntag, abends 7 1/2 Uhr:
Rosenkavalier.

Immerverein
für Merseburg und Umgegend.
Des ungünstig. Wetters
wegen
fällt die Versammlung
am Sonntag aus.
Der Vorstand.

Augarten Ball.
Freitag,
den 24. d. Mts.,
v. abds. 7 1/2 Uhr.

68 ladet freundlichst ein
Der Wirt, Thon.

Prima reiner Kakao
Haferkakao
Reines
Chokoladenpulver
Große Auswahl in
Tafel-Chokolade
Malzbonbons
himbeerbonbons
Gefüllte
Seidenkissen
Täglich
frischgebrannt
Kaffee
empfiehlt
Martha Hoffmann,
Richardts
-Schokoladengeschäft-
Gottbardstr. 14.

Kurhaus Mützer Ritter.
Bad Kösen
Sonntag, den 26. Juni
Tafelmusik,
nachmittags und abends
Musikunterhaltung.
Gewählte Speisekarte. — Gute Getränke
Sonabend: Gesellschaftsabend
von der Vabereverwaltung. — Gesellschaftsanfang.

Verein für Feuerbestattung
zu Merseburg und Umgeb.
Sonntag, den 26. Juni:
Befichtigung des Halle'schen
Krematoriums.
Freitag 10 Uhr vorm. in Halle,
am Gertrauden-Gräbhorn. (Merseburg
Abfahrt 8 46 Uhr). — Gatte mitkommen.

Berghotel Edelacker
FREYBURG A. M.
Sonntag, den 26. Juni 1921
von 3 Uhr an Gartenkonzert
von abends 7 Uhr ab Tanz
EINTRITT FREI!
Vorzügliche Küche und Keller bei mässigen Preisen

Wetterfeste
Loden- und Reise-Mäntel
Imprägnierte
Seiden- und Baumwoll-Mäntel
empfiehlt zu niedrigsten Tagespreisen
Otto Dobkowitz, Merseburg.
Täglich frische **Heidelbeeren**
bei
Otto Fickert, Leichstraße 31. Telefon 378.

Empfehle mein reichhaltiges Lager
in
Schuhwaren
Herren-, Damen- und Kinder
Schuhmacher und Stiefel
in schwarz, braun, lack und mehr in
eleg. u. einfach. Ausführung, sowie
Hauschuhe, Turnschuhe, Sandalen
zu besonders billigen Preisen.
Nur solide Ware.
Richard Schmidt jun.
Schuhmachermkr., Seitenbeutel 3-5

Gummiringe
für Konservengläser, pa. rote
:: Ware, in allen Größen ::
aussergewöhnlich preiswert
empfehlen
Gustav Engel Söhne.

Loden-Sportanzüge
in allen Größen vorrätig . . . 520.—
Leichte Lodenjoppen
auch in Burschen-Größen vorrätig
178.— 142.— 98.—
Jagdleinen-Joppen
178.— 162.— 96.—
Lüster-Saccos
in nur bester Verarbeitung
285.— 195.— 168.—
Frz. Hildebrandt
Kleine Ritterstraße 13.

Sämtliche Baustoffe
Mauersteine, Dachziegel, Cement, Kalk
liefert ab Lager und in Ladungen
Fernsprecher Friedrich Jesau Fernsprecher
6206 u. 6208 6206 u. 6208
vorm. Wilhelm Reusch G. m. b. H.,
Halle (Saale) nur Dessauerstr. 50.

Zum Einkochen

Einkochapparate (solide Qualität) mit Gläserhalter, Thermometer und 6 Spangen 68,00
Einkochgläser bekannte Marke „Edelweiß“ mit Deckel und roten, prima Gummiringen
1/4 1/2 3/4 1 1 1/2 2 Ltr.
2,35 2,75 3,50 4,00 5,00 5,50
Gläser zum Zubinden
1/4 1/2 3/4 1 1 1/2 2 Ltr.
80 95 1,15 1,45 1,75 2,25
2 1/2 3 4 5 6 8 Ltr.
2,75 2,90 3,25 3,75 4,25 5,00
Geleegläser 55 65 85 95 1,15 1,75
Gummiringe, prima frische, rote Ware 35, 50, 75 Pf.
Pergamentpapier, etwa 2,10 Meter Rolle 1,90

Sämtliche Teile werden auch einzeln abgegeben

Alleinverkauf für Merseburg:
WECK Frischhaltung
zu Originalpreisen.

Paul Ehlert & Co.

Insrieren bringt Gewinn

Warum
kauf. Sie sämtliche
Möbel so enorm billig
in den
Leipziger Möbelhallen
Carl May Raschig
Leipzig,
Friedrichstraße 32
(Bartenberg)
weil
das ganze Möbelflager
im Juni geräumt
sein muß

Subenhund.
Bismarckstr., m. Weg zum
Hörselb., sehr machb., verk.
Unter-Altendurg 4.

Selbst-Käufer
sucht gutgehend. Zigarren-
geschäft. Offert. unt. K.
R. 152 an die Exp.

3000 Mk.
wachen 10 fache
Möbelführer.
so auf kurze Zeit
gekauft. Off. unt. N. St. 68
an die Exp. d. Blattes.

Laden
oder Geschäft zu kauf. gef.
werden. Offert. unt. G.
G. 59 an die Exp. d. Blattes.

Möbl. Zimmer
sofort oder später gekauft.
Bänke kann selbst gestellt
werden. Offert. unt. G.
G. 59 an die Exp. d. Blattes.

Möbl. Zimmer
1. Juli möbl. Zimmer
1. Juli Offert. u. N. N. 49
an die Expedition d. Bl.
Möbl. Zimmer
u. besser.
Herrn
sofort gekauft. Offert. unt.
B. W. 183 an die Exp. d. Bl.
Möbl. Zimmer
von
jung.
Pol.-Beamten, sofort ge-
kauft. Offert. unt. Z. Z. 100
an die Geschäftsstelle d. Bl.
stündliches Gepärr
(Schuppenstoffsänger) sucht
möbliertes
Wohn- u. Schlafzimmer
besog. zusammen, möglichst
mit Küchenbenutzung, ab 10.
Off. unt. 124/21 an die Exp.

Armaturenfabrik
sohil
hilfen Mitarbeitern
für Vermittlung
von Reparaturen
10% Provision
Berücksichtigung zuge-
sichert. Offert. unter J.
Z. 166 an die Geschäftsst.
dieses Blattes erbeten.
Dienstmädchen erhält,
wer die „Anstret.“ Zeitung
Lauterbach
zur Anfertigung benutz.

Wilwer,
36 Jahre alt,
sucht a. d. d. d.
Weg d. Be-
tannschaft
einer jung. Witwe od. alt.
Dame am Betrat. Offert.
u. F. E. 28 an die Exp.

Herzenswunsch
Wirksamkeit, erzog. Dame
Ende 20er, mit Vermögen
u. gutem Charakter, sucht
einen gebild. Herrn zu
Betrat. Offert. u. W. W.
G. 59 an die Exp. d. Blattes.



Die Tagung des deutschen Landwirtschaftsrates.

(Zielungsfragen, Wirtschaftsplan und Zukunftsaufgaben.) Nach Erledigung des geschäftlichen Teils begannen am Dienstag in Dresden die sachlichen Beratungen mit dem Referat des Dr. Kraus, Reformbund der Gutshöfe-Rundschau, über die bisherige Durchführung des Reichzielungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Anliegerregelung. Er würdigt in vollem Umfang die sozial- und bedürfnispolitische Bedeutung der Neu- und Anliegerregelung. Dabei hält er daran fest, daß nur geteilte Betriebe liberal soweit freizugeben sind, zu erhalten sind im Interesse einer gesunden Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb als Grundlage jeder vernünftigen, auf Erzeugungssteigerung gerichteten Erntemaschinenwirtschaft. Dingen können rückständige Betriebe aller Größenklassen unbedingt zu Zielungszielen bewilligt werden; kleinere Betriebe unter Umständen nach fruchtlosem Ablauf einer ansehnlichen Bewährungsfrist. Bei Durchführung dieser Hauptmaßnahme wird — abgesehen von der Menge zielungswürdiger Moorflächen — an Zielungsgelegenheit kein Mangel bestehen. Diese Feststellung ist umso wichtiger, als die Praxis des Reiches und der Länder sich in nicht mehr vereinzelten Fällen nicht an diese selbstverständlichen erdennenden Erwägungen hält. Eine Verdrängung des Bodens an Garten- und Grasland läßt sich hiermit nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahre selbst in den dichtest bewohnten Gegenden vereinigen. Darüber hinaus aber muß in den dichtbesiedelten Strichen der berechnete Landumfang durch Intensivierung der Kleinbetriebe oder durch zielbewusste unter landmannschaftlicher Sammlung erfolgende Umföhrung in Gebiete mit Landüberschuß betrieblt werden. Zum Schluß betonte er, daß unter Fernhaltung von parteipolitischen und demagogischen Erwägungen über den sozial- und bedürfnispolitischen Rücksichten die produktionsökonomischen Gesichtspunkte nicht übersehen werden dürfen, die in einer Behinderung des fortschrittlichen Landwirts beim Ankauf oder Leihz landwirtschaftlicher Grundstücke gesehen sind.

Danach sprach Graf zu Hana u. v. Breitenburg, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für Schlesien-Pommern, über den Wirtschaftsplan für 1921/22 und die Zukunftsaufgaben der deutschen Landwirtschaft. Durch Annahme im Reichstag ist der Entwurf eines Wirtschaftsplanes Gesetz geworden. Am einzelnen kritisiert er das Umlageverfahren, das theoretisch wohl möglich sei, praktisch aber abzulehnen ist, weil es nicht zum Ziele der Erzeugungssteigerung führen kann. Das betrieblche Wort heißt: Freie Wirtschaft; Schieber und Schleichhändler verschwinden dann aus dem öffentlichen Leben und im Lebensmittelfehrer werden wieder reelle Wege eingeschlagen. Nur so wird die Voraussetzung für Brotgetreide geieinert werden können. Unter Wahrung der Weltmarktlage und der einheimischen Verhältnisse befehlen seine Reden an den biesigen Schritt. Die gleiche Forderung der freien Wirtschaft gilt auch für den Acker.

Die wichtigste Zukunftsaufgabe der Landwirtschaft ist die Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes. Daran ist nur zu denken bei archidunischer Betrugsmäßigkeith.

Ruhe, Ordnung und Eiszerheit im Lande ist eine unerlässliche Voraussetzung; der Arbeitsfrieden muß gesichert und die wirtschaftlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes erhalten werden. Vor allem dürfen die kauerlichen Maßnahmen der Landwirtschaft nicht das ausreichende Betriebskapital nehmen. Die landwirtschaftliche Technik ist durch beste Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und praktische Beratung zu fördern. Wenn die Landwirtschaft das nötige Verhältnis bei allen Stellen finden will, wenn sie zur Gehaltsaufhebung des Berufsstandes herbeizuhelfen will, dann muß sie kraftvoll die eigenen Interessen in immer machtvoller auszubewenden Organisationen wahrnehmen.

Deutscher Reichstag

Berlin, 23. Juni 1921.

Präsident Loebe teilt mit, daß es gelungen sei, die Freisatzung des von den Korkanftänden in Oberschlesien gefangen genommenen Abgeordneten Biaz zu erreichen.

Dem Antrage des Geschäftsausschusses gemäß wird die Genehmigung zur Strafverfolgung der Abgeordneten Marekly (D. Rp.) und Vogtherr (U. S.) versagt.

Der Gesekentwurf über die Wohnsteuer wird ohne Debatte dem Ausschusse überwiesen. Der Gesekentwurf über die Erhebung der Gerichtskosten kommt dann zur zweiten Beratung. Der Ausschuß erlucht in einer Entscheidung der Weiterung um baldige Einbringung eines Sondergesetzes über ein obligatorisches und unentgeltliches Güterverfahren.

Abg. Dr. Rosenfeld (U. S.) ist gegen die Vorlage, die eine zu schwere Belastung für die Unbemittelten ist.

Abg. Dr. Habbruch (Soz.): Auch trotz Stimmen der Vorlage nicht ohne Bedenken zu. Wir wünschen die schnelle Einführung eines billigen Güterfahrens durch ein Sondergesetz.

Abg. Dr. Herzfeld (Komm.) lehnt die Vorlage ab.

Die Vorlage wird in der Ausschussfassung angenommen, ebenso die Entscheidung des Ausschusses. In der sofort vorgenommenen dritten Lesung wird die Vorlage endgültig angenommen.

Der Gesekentwurf über den Waffengebrauch des Grenzschutzpersonals wird gegen die Stimmen der drei sozialistischen Parteien in dritter Lesung angenommen.

Es folgt der Nachtragssetz des Haushaltssetz des Reichspräsidenten.

Abg. Dr. Geber-Sachsen (Komm.) bezeichnet den Reichspräsidenten als eine gegenrevolutionäre Institution und lehnt deshalb den Nachtragssetz ab.

Der Etat des Reichspräsidenten wird ohne weitere Erörterung angenommen, ebenso die Etats des Reichszantlers, der Reichskanzler, des Reichsfinanzministeriums, des allgemeinen Pensionsfonds und des Rechnungshofes.

Beim Haushalt des Reichsjustizministeriums führt

Abg. Dr. Rosenfeld (U. S.) darüber Beschwerde, daß von einer ernsthaften Reform der Rechtspflege noch immer nichts zu spüren sei.

Reichsjustizminister Schiffer

Bezeichnet die Beschwerden des Abg. Rosenfeld als unbegründet. Gegen v. Jagow könne das Verfahren noch nicht stattfinden, weil er erkrankt sei. (Unruhe links und Aufst. Wie Gutsenburg!) Eine Änderung des Strafgesetzbuches sei erst nach gründlicher Vorberatung möglich. Die Urteile der Sondergerichte würden sämtlich nachgeprüft. Gegen die Gesetzesmäßigkeit der bayerischen Volksgerichte sei nach reiflicher Prüfung nichts einzuwenden zu machen. Der Minister erhebt Einspruch gegen die Berufungssung der Leipziger Reichsgerichtsurteile und erklärt, er sei als Minister nicht demokratischer Parteimitte, sondern bloß dem Recht. Dem Gedanken der Wahl der Richter durch das Volk stellt sich die Justizverwaltung nach wie vor ablehnend gegenüber. Allerdings bin ich auch der Meinung, daß die

Mitwirkung möglichst aller Teile des Volkes am Schöffens- und Geschworenentum

durchgeführt werden muß. Der jetzige Reichstag vorliegende Entwurf bringt da weitgehende Verbesserungen. Auch der Entwurf betreffend Zulassung der Frauen als Schöffen und Geschworenen liegt dem Reichstag vor. Die Ausschüsse sind zum großen Teil aufgehoben. Wenn einzelne von ihnen noch hochachtung aufrecht erhalten bleiben, so nur, weil die Angelegenheit mit ihrer Errichtung verflochten, ihre Aufrechterhaltung unbedingt notwendig machen. Es findet

eine Nachprüfung aller Urteile

statt, und zwar durch eine Kommission, bestehend aus einem Richter und einem Staatsanwalt. Spricht sich nur einer von ihnen für die Begnadigung aus, so eracht die Sache an den Minister.

Abg. Dr. Herzfeld (Komm.) richtet heftige Anträge gegen die Rechtspflege. Die Revolution habe leider nicht mit den reaktionären Richtern aufgehört.

Abg. Dr. Habbruch (Soz.) widerspricht der Auffassung des Ministers Schiffer, daß eine besondere Stelle der Nachprüfung der Urteile nicht verlangt worden sei.

Der Etat des Reichsjustizministeriums wird hierauf angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Gesekentwurfs, durch den die Gehaltsgrenze für die Angestelltenversicherung

auf 28 000 M. ausgedehnt werden soll.

Abg. Griebel (Soz.) erklärt, in Angestelltenkreisen habe der Entwurf wegen der unerträglich hohen Beiträge geradezu Entsetzen erregt. Eine Herabsetzung der Gehaltsgrenze für die Versicherungsspflicht muß auch ohne Beitragserhöhung möglich sein. Redner schließt seine Freunde werden die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf 40 000 M.



entragen. Am besten wäre die Ueberleitung der Angelegenheiten in die allgemeine Sozialversicherung.
Reichsgerichtsmittler Kraus betont dem Vortragenden gegenüber, der vorliegende Entwurf entspreche einer nachträglichen Fortbildung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Mit den Angestelltenorganisationen sei darüber schon im Januar und Februar verhandelt worden. Die Regierung betrachte die Vorlage als ein Modell.
Nächste Sitzung: Freitag.

Politische Rundschau

Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch.

Der Reichsminister der Justiz beabsichtigt mit möglicher Beschleunigung den Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in engem Anknüpfung an den kirchlich bedingtesten Entwurf von 1919 festzustellen. Um dabei die Wünsche der Länder berücksichtigen zu können, hat er sie gebeten, alsbald in eine Prüfung des Entwurfs bis zum 1. Oktober 1921 ihm zuweilen zu lassen. Von zehntausend Stellen wird mitgeteilt, daß der deutsche Justizminister Dr. Am Rehmsch eine Vorlesung hält, in der es heißt, daß er unter diesen Umständen davon absieht, von den Justizbehörden und den Anwaltschaften allgemeine Berichte über den Entwurf zu fordern. Bei der hohen Bedeutung, die dem Gesetzeswerk für die weitere Entwicklung der deutschen Strafrechtspflege zukommt, würde der Minister es aber mit Dank begrüßen, wenn ihm aus dem Kreise der mit der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug betrauten Justizbeamten und der Rechtsanwaltschaft trotz der für die verlässbaren Zeit gutachtliche Aeußerungen zu erhalten geseht sind, anheim, ihm ihre Vorschläge — möglichst in der Gesetzsprache formuliert und in zwei mit der Schreibmaschine einseitig geschriebenen Stücken — bis zum 15. August 1921 einzureichen; die Besätze einer kurzen Begründung in einer besonderen Anlage ist erwünscht.

Deutsche Unterseeboote als Fischschiffe.

Das frühere deutsche Handelsunterseeboot „Deutschland“, das im Jahre 1916 Baltimore anließ und das jetzt bei den Briten Capes als Fischschiff benutzt wurde, ist dabei in Grund gebohrt worden. Ein anderes ehemaliges deutsches Unterseeboot, „U 3“, das gleichfalls als Fischschiff benutzt wurde, schloß so viel Wasser, daß es auf die Seite gehen werden mußte. Es liegt teils über, teils unter dem Wasser. Alle Versuche, das Wasser auszupumpen, blieben erfolglos.

Gegen die Altersgrenze der Richter. Der Höchst zur Wahlzeit.

Bekanntlich ist durch Gesetz für die Staatsbeamten eine Altersgrenze festgesetzt worden, über die hinaus eine Wahlzusage im Staatsdienst nicht zulässig sein soll. Und zwar sollte die Staatsbeamten mit dem 65. Lebensjahre, die Richter mit dem 68. Lebensjahre pensioniert werden. Die ersten Pensionierungen auf Grund dieses Gesetzes sind bereits im Laufe dieses Jahres erfolgt. Nun heit der Richterverein sich auf den Standpunkt gestellt, daß dieses Gesetz der Reichsverfassung widerspreche, die den Richtern eine Anstellung auf Lebenszeit garantiert. Er hatte verlangt, daß in einem Falle Klage gegen den Höchst zur Wahlzeit und der Pension erhoben würde. Das Landgericht I Berlin hat in seiner 30.

Kammer gegen die Klage verhandelt. Das Urteil fiel zum Gunsten des Höchst aus. Der Höchst wurde verurteilt, den Unterfall zwischen dem Richteramt und der Pension weiterhin zu zahlen. Und zwar stelle sich das Gericht auf den Standpunkt, daß auch durch ein Gesetz wohnortswegene Ansprüche der Richter, die ihnen durch die Anstellung auf Lebenszeit garantiert seien, nicht aufgehoben werden könnten. Der Staat wird also in allen Fällen, in denen Richter infolge des Hebervertragsabschlusses gegen ihren Willen pensioniert sind, den Pensionierten auch weiterhin das früher von ihnen bezogene Richteramt noch diesem Urteil zu zahlen haben. Gegen das Urteil ist Berufung beim Oberlandesgericht und dann noch Revision beim Reichsgericht zulässig. Es ist anzunehmen, daß der Höchst Berufung einlegen wird, so daß das jetzt gefällte Urteil noch nicht rechtskräftig werden dürfte.

Das Rheinland als ein Krienslager.

Trotz der Annahme des Ententeultimatums von Deutschland und trotz der wiederholten Versicherungen der französischen Staatsmänner, daß Frankreich eine friedliche Auseinandersetzung mit Deutschland wünscht, heuet bisher im Rheinland nichts darauf hin, daß Frankreich selbsten in den nächsten deutschen Willen zur Hebervertragsabschließung durch die Entente zu erkennen. Die Zahl der französischen Truppen, die im Rheinland zur Befestigung des Ruhrgebietes zusammengezogen wurden, ist immer noch nicht vermindert worden. Das Rheinland als ein Krienslager; abgesehen von der Tatsache, daß die Truppen teilweise ungenügend von den französischen Proviantkammern versorgt werden, resultieren sie Lebensmittel und Futtermittel. So haben Soldaten im Kreise Verfaulung viele gerade zum Schütze reife Weizen abgemäht. Die Weiber werden dadurch um so härter betroffen, als ohnehin schon eine große Hungernot infolge der Trockenheit zu befürchten ist. Die Stimmung der rheinischen Bevölkerung gegen Frankreich wird unter diesen unnatürlichen Verhältnissen immer schlechter.

Aus Stadt und Umgebung

Aus dem kirchlichen Leben der Provinz Sachsen.

* Dem Konsistorialoberreferendar W. K. E. ist nachträglich das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen worden. Der Archidiaconus D. K. E. ist in Reich als zum Oberpfarrer in Reich, Kirchengreis Reich 1. berufen und als solcher befähigt worden. Gestorben ist Pfarrer R. H. I. in Rees, Kirchengreis Reich am 8. Dezember 1920.

Vorbereitung ländlicher Handarbeitskassen.

* Die Einrichtung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht in ländlichen Schulen erklärt der Minister für Volkserziehung sehr für ein dringendes Bedürfnis. Es wäre aber nicht notwendig, einen Hauswirtschaftslehrer zu bestellen, sondern eine Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin zu bestellen. Es genüge, wenn die Schulamtsleiterin die Kinder eines oder mehrerer Schulverbände einem anderen für diese Unterrichtsfächer aufweise. Es braucht dann nur die Verpflichtung in die Anstellungsurkunde der anzustellenden Lehrerin aufgenommen werden, daß sie auch den

Kindern der Volkserziehung Handarbeits- oder Hauswirtschaftsunterricht erteilt. Dieses Verlangen ist mit Zustimmung des Ministers schon wiederholt anerkannt worden.

Ausgang der Barreimadonna.

* Die Barreimadonna von Volkshilfen bewährt sich, sobald das Reichspostministerium sie weiter ausbauen will. Man denkt sogar daran, Behörden und anderen Geschäften geeignete Barreimadonnaapparate zur Berechnung ihrer Kosten zu überlassen. (Wenigliche Einrichtungen sind schon seit Jahren in Deutschland in Gebrauch.) Eine geeignete Barreimadonna steht noch nicht zur Verfügung, wird aber verfertigt. Beim Postamt 88 in Berlin werden ferner zur Zeit Versuche gemacht, die Barreimadonna mit Hilfe einer besonderen Rechnerkassette zu berechnen. An Stelle der Karte tritt hier ein feststehender Aufdruck in roter Farbe mit dem Namen der Barreimadonna, dem Tag und Monat, der laufenden Nummer des Kontrollstreifens und dem berechneten Betrag nebst einem Trockenempfehlungsdruck des Reichsleiters.

Tramway und Kirchenaustritt.

* Es bestehen Zweifel, ob Leute in der evangelischen Kirche getraut werden dürfen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Das Konsistorium der Provinz Brandenburg weiß daher auf die Trauungsordnung von 1880 hin, wonach Trauungen abweisen sollten und Nichtchristen untauflich sind, wobei zu den Nichtchristen alle Ungetauften gehören. Sind Getaupte aus der Kirche ausgetreten, so soll nach dem Bundesrat des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Dezember d. J. verfahren werden. Wenn beide Brautleute ausgetreten sind, so ist die Trauung scheidlich zu verfahren. Ist nur ein Teil ausgetreten, so kann die Trauung nur dann abgewährt werden, wenn sich der Brautgatte überzeugt hat, daß der ausgetretene Teil nicht zu den Verdrängten der örtlichen Religion gehört und die Trauung ohne Verstoß in der Gemeinde abgewährt werden kann.

Wahlvorschlüge für die Kirchenverammlung.

* Der Wahlaustritt hat in seiner öffentlichen Sitzung folgende Wahlvorschlüge für die Wahl zur außerordentlichen Kirchenverammlung zugelassen: a) Wahlvorschlüge Luther (Einmündliche), b) Wahlvorschlüge Moche (Wesentlichste), Die Sitzung des Wahlaustrittes zur Feststellung des Wahlerechtes findet am 4. Juni nachm. 4 Uhr im Synagogen des Evangelischen Konsistoriums statt.

Falsche Reichsbanknote zu 10 M.

* Von den Reichsbanknoten zu 10 M. mit dem Datum vom 6. 2. 1920, die seit Anfang Januar d. J. dem Verkehr zugeführt werden, ist eine Fälschung aufgetaucht, die als solche bei einer Aufmerksamkeit an den nachstehend angeführten hauptsächlichsten Merkmalen zu erkennen ist: a) Papier: Das Wasserzeichen fehlt. Der kupferbraune Faserstreifen ist durch schwarzen Strichdruck ersetzt worden. (Striche sind im Gegenfall zu den Notizen des echten Faserstreifens mit einer Nadel zu entfernen.) b) Vorderseite: Gesamteindruck dem der echten Notizen ähnlich. Im arabischen Druck fehlen unter den Worten „Reichsbanknote“ des oberen Feldes und „Reichsbankdirektorium“ des unteren Feldes die hellen Querstriche (mit Nadel). Die hellen Querstriche in den dunkelbraunen aktiven Eckfeldern — mit Nadeln 10 — sind auffallend dick und unregelmäßig nachgebildet. c) Rückseite: Erheblich hellere Färbung. In der Mitte der Banknote unter dem rechtsseitigen Mittelteil sind die auf echten Notizen



Deutscher Rechtspiegel

Uebersicht der neuen Gesetzgebung
— im Reiche und in Preußen —

Beilage zum Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Nr. 2

Erscheint zwanglos

Jahrgang 1921

A. Reichs-Gesetze.

Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat.

vom 24. März 1921. R.-G.-Bl. S. 440.

Art. 63 der Reichsverf. bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden, daß jedoch die Hälfte der preußischen Stimmen von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt werden. Da aber die Zahl der preußischen Mitglieder dadurch beschränkt ist, daß sie nicht mehr als $\frac{1}{2}$ aller Stimmen betragen darf und außerdem die Gesamtzahl der Mitglieder dadurch begrenzt war, daß bei den größeren Ländern auf 1 Million Einwohner 1 Mitglied entfiel (die kleineren Länder entsenden auch je 1 Mitglied), war es nicht möglich, daß jede preußische Provinz einen Vertreter in den Reichsrat entsandte. Es standen Preußen nämlich nur 22 Stimmen zu, also vier zuwenig, um die 12 Provinzen und die Stadt Berlin je 1 Vertreter, im ganzen die Hälfte aller preußischen Stimmen, entsenden zu lassen.

Das vorliegende Gesetz erhöht daher die Gesamtzahl der Reichsratsmitglieder und damit auch den preußischen Anteil dadurch, daß auf je 700 000 Einwohner eine Stimme entfällt. Ein Ueberschuß von 350 000 Einwohnern wird vollen 700 000 gleichgerechnet. Hierdurch wird ein Schwanken der Gesamtmitgliedzahl vermieden, denn bisher wurde ein Ueberschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt (ein recht schwankender Maßstab), einer vollen Million gleichgerechnet. Nach der neuen Berechnung sind die Länder folgendermaßen im Reichsrat vertreten: Preußen 26 (davon 13 Provinzialstimmen), Bayern 10, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen, Hessen und Hamburg je 2 und die übrigen Länder je 1.

Die Bestellung der von den Provinzialverwaltungen zu entsendenden preußischen Vertreter ist durch ein Landesgesetz geregelt, das unter den preußischen Gesetzen dieser Nummer des „Rechtsspiegels“ besprochen wird. Es wird vor allem die Frage zu prüfen sein, ob bei einer Abstimmung die preußischen Stimmen alle in dem gleichen Sinne abgegeben werden müssen oder ob die Vertreter der Provinzialverwaltungen in voneinander und dem Willen der Regierung oder in einem von einem Mehrheitsbeschluß der gesamten preußischen Stimmen abweichenden Sinne abstimmen dürfen. Für die Lösung dieser außerordentlich bedeutungsvollen Frage gibt die Reichsverfassung einen ausschlaggebenden Anhaltspunkt. Entscheidet sich der Landtag für eine der beiden letzten Möglichkeiten, so würde die Stellung Preußens gegenüber dem Reiche und den anderen Ländern weiterhin durch Stimmenzersplitterung bedeutend geschwächt werden.

Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer.

vom 26. März 1921. R.-G.-Bl. S. 342 f.

Das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer wurde erlassen, um der sich hinauszögernden endgültigen Zahlung im Interesse der Reichskasse vorzugreifen. Um den Inhalt des Gesetzes vorstehen zu können, müssen zunächst die Fragen beantwortet werden: wer ist nach dem Körperschaftsteuergesetz (vom 30. März 1920 R.-G.-Bl.

S. 393 ff.) steuerpflichtig, und in welcher Höhe ist er steuerpflichtig?

1. Steuerpflichtig mit ihrem Einkommen sind, vorbehaltlich der unter Ziffer 2 aufgeführten Ausnahmen:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts, d. h. Personenvereinigungen, deren Bestand von den einzelnen Mitgliedern unabhängig ist (das Hauptmerkmal aller juristischen Personen), und die vom Staat mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, z. B. der Staat selbst (Reich und Länder), die Provinzen, Gemeinden und zu besonderen Zwecken zusammengeschlossene Gemeindeverbände, die Religionsgesellschaften, Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, Innungen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des bürgerlichen Rechts, also solche Personenvereinigungen ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, z. B. Stiftungen und Anstalten des bürgerlichen Rechts, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., eingetragene Genossenschaften und Vereine, die durch Eintragung in das Vereinsregister (e. V.) als gemeinnützige, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche oder politische Vereine, oder durch staatliche Verleihung wie Industrieverbände, Rechtspersönlichkeit erlangt haben,
- c) alle Berggewerkschaften,
- d) nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und andere Zweckvermögen, das sind solche, die nicht durch Eintragung oder staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben. Steuerpflichtig sind sie jedoch nur dann, wenn ihr Einkommen nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Einkommensteuergesetz steuerbar ist.

2. Befreit sind von der Körperschaftsteuer:

- a) das Reich, die Länder, die Gemeinde und die Unternehmungen, deren Erträge diesen ausschließlich zuzufleßen (Eisenbahn, Post, staatl. Bergwerke, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.), ferner die Reichsbank und die Staatsbanken,
- b) Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten, die, wenn auch nur unter Umständen, staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können,
- c) die Träger der Reichsversicherung,
- d) inländische Personenvereinigungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Was unter Gemeinnützigkeit zu verstehen ist, ist schwer zu sagen, praktisch aber von großer Bedeutung. Im Reichstag erklärte der Reichsfinanzminister bei der Beratung des Gesetzes, daß als gemeinnützig anzusehen seien auch Turn-, Gesangs-, Ruder- und alle ähnlichen anderen Vereine, und daß sie deshalb von der Steuerabgabe frei blieben. Hierher gehören also neben den Heimstättenvereinen, Erholungs- und Soldatenheimen, Spar- u. Hilfsklassen, Verschönerungs- und Tierchutzvereinen auch Kunstverein, Volkshilfsvereine, Turn- und Gesangsvereine, Schwimmanstalten usw. Merkwürdigerweise steht jedoch ein Teil der Praxis auf dem Standpunkt, daß Tennis-, Segel-, Ski- u. Rudervereine als „eher dem Vergnügen als der körperlichen Ausbildung dienend“ nicht steuerfrei zu lassen sind.

Die Richtigkeit dieser Ansicht dürften die beteiligten Sportkreise in berechtigte Zweifel ziehen, und es wäre erwünscht, hierüber bald die Entscheidung der maßgebenden Stelle herbeizuführen. Ebenso interessant wäre die Beantwortung der Frage, ob man die Burschenschaften und ähnliche studentische Vereinigungen gegenüber den steuerfreien studentischen Sängerver- und Turnerschaften zur Steuer heranziehen will.

- e) rechtsfähige, unter bestimmten Voraussetzungen auch nichtrechtsfähige, Pension-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfsklassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit,
- f) juristische Personen auf Grund des Völkerrechts (zur Zeit ohne praktische Bedeutung),
- g) Berufs- und Wirtschaftsververtretungen und zwar sowohl die gesellschaftlichen Vertretungen, wie z. B. Handels-, Gewerbe-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, Bezirksarbeiter- und Wirtschaftsräte, Reichsarbeiter- und Reichswirtschaftsrat und die Anwaltskammern wie auch wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, wie Beamten-, Ingenieur-, Ärztevereine, alle diese jedoch unter der Voraussetzung, daß ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist.

Die Entscheidung, ob Personenvereinigungen unter einer dieser Gruppen a—g fallen und somit steuerfrei sind, liegt selbstverständlich beim Finanzamt bzw. den übergeordneten Instanzen.

3. Die Bestimmungen über die Errechnung des steuerbaren Einkommens, die Veranlagung usw. schließen sich eng an das Einkommensteuergesetz an. Mit Rücksicht auf besondere Zwecke bestimmter Körperschaften gelten jedoch verschiedene Einkünfte von Unternehmungen nicht als steuerbares Einkommen (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes), n. a. auch die Einkünfte politischer Parteien und Vereine, da man den Finanzbehörden nicht das Recht zugestehen wollte, in das Finanzgebaren der politischen Parteien und Vereine Einsicht zu nehmen. Ferner können noch bestimmte Beträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Abzug gebracht werden (§ 7).

4. Die Höhe des Steuersatzes beträgt

- a) bei allen Körperschaften 10 Prozent des steuerbaren Einkommens,
- b) bei den Erwerbsgesellschaften außer diesen 10 Prozent ein Zuschlag, der nach der Höhe der verteilten Ueberschüsse (Dividenden) gestaffelt ist, soweit sie mehr als 3 Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausmachen.

Erwerbsgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureisende rechtsfähige Vereinigungen, nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Die Art der Staffellung des Zuschlages bei diesen Unternehmungen und bestimmte Steuerbefreiungen sind in den §§ 13 f des Gesetzes enthalten.

5. Nach Beantwortung dieser Fragen: wer ist steuerpflichtig und in welcher Höhe ist er steuerpflichtig, läßt sich der Inhalt des Gesetzes über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer leicht bestimmen.

Es sind nämlich die (oben unter Ziffer 4b aufgeführten) Erwerbsgesellschaften — und nur diese — verpflichtet, binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer ohne besondere Aufforderung 10 Prozent des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns zu entrichten. Bei nichtrechtzeitiger Entrichtung erlegt das Finanzamt einen Zuschlag von 20 Prozent der endgültig festgesetzten Körperschaftsteuer auf. Er kann zurückgenommen oder gemildert werden, wenn die Veräumnis entschuldbar ist oder nur auf geringfügigem Verschulden beruht. Die erfolgte vorläufige Zahlung wird auf die endgültige Veranlagung angerechnet; zuviel entrichtete Beträge werden binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides von Amtswegen zurückertattet.

B. Preussische Gesetze.

Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrates durch die Provinzialverwaltung.

vom 3. Juni 1921. Gef.-G. S. 379 f.

Anlässlich der Besprechung des Gesetzes über die Vertretung der Länder im Reichsrat war davon die Rede, daß die Hälfte der preussischen Stimmen von den Provinzialverwaltungen bestellt werden. Das vorliegende (Ausführung-)Gesetz bestimmt nun, daß diese Reichsratsmitglieder und ihre Stellvertreter (für die Provinz Sachsen je 1) von den Provinzialauschüssen, in der Stadt Berlin vom Magistrat, gewählt werden. Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr in der betr. Provinz bzw. der Stadt Berlin haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Von den übrigen Bestimmungen ist diejenige von besonderem Interesse und großer Wichtigkeit, die über die Stimmenabgabe der preussischen Stimmen im Reichsrat handelt. Es war bei der Besprechung des Gesetzes über die Vertretung der Länder im Reichsrat darauf hingewiesen, von welcher Bedeutung für die Stellung Preußens im Reiche die Entscheidung der Frage ist, ob alle preussischen Stimmen einheitlich, d. h. in demselben Sinne abgegeben werden müssen oder ob jeder Vertreter frei nach seiner persönlichen Ueberzeugung, ungehindert durch die Ansicht der anderen Provinzialvertreter, der von der Regierung bestellten Mitglieder und einen etwaigen Mehrheitsbeschluß sämtlicher preussischer Mitglieder abstimmen darf. Während diese Frage bei den Vertretern der übrigen Länder kaum eine Rolle spielt (als Regierungsvertreter werden sie stets einheitlich im Sinne ihrer Regierung stimmen), ist sie bei Preußen von ausschlaggebender Bedeutung, da Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und den einzelnen oder durch Beschluß gebundenen Provinzialvertretern den Einfluß Preußens im Reichsrat durch eine Zersplitterung der Stimmen auf ein Minimum herabdrücken können.

Das Gesetz hat nun eine Regelung dahin getroffen, daß es zunächst scheidet zwischen Ausschuss- und Vollsitzungen des Reichsrates.

1. In den Ausschüssen des Reichsrats, in denen verfassungsgemäß kein Land mehr als eine Stimme führen darf, wird die preussische Stimme von einem vom Staatsministerium bestimmten Mitglied, also stets im Sinne der Regierung abgegeben. Jedoch kann jedes der von den Provinzialverwaltungen bestellten Mitglieder vorherige Beratung des Gegenstandes mit dem Staatsministerium verlangen.

2. In den Vollsitzungen kann jeder der von den Provinzialauschüssen gewählten Mitglieder seine Stimme frei, ohne Einfluß der Staatsregierung oder eines Mehrheitsbeschlusses abgeben. Um jedoch nach Möglichkeit einer Stimmenzersplitterung und damit eine Schwächung der Stellung Preußens vorzubeugen, sollen die Gegenstände der Tagesordnung vorher zwecks Herbeiführung einheitlicher Stimmausgabe in gemeinschaftlicher Beratung der von der Staatsregierung bestellten und von den Provinzialauschüssen gewählten Mitglieder beraten werden.

Ob diese Regelung im Interesse der Selbständigkeit der Provinzen zu begrüßen oder mit Rücksicht auf die gefährdete Stellung Preußens im Reichsrat zu bedauern ist und vor allem ob die Vorbeugungsmaßregel ihren Zweck ausreichend erfüllen wird, mag zunächst dahin gestellt bleiben. Die Praxis muß es uns zeigen. Jedenfalls kommt diese Regelung dem Geiste der Reichsverfassung am nächsten.

Druck und Verlag der Merseburger Druck- und Verlagsanstalt
L. Bats, Merseburg. Verfasser Dr. jur. Georg Sahl.